

22.03.24**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung zur Neuordnung der Vorschriften über die Verbringung von Lebensmitteln und Futtermitteln in die Europäische Union

Der Bundesrat hat in seiner 1042. Sitzung am 22. März 2024 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Satz 1 Nummer 3 LFVV)

In Artikel 1 sind in § 2 Satz 1 Nummer 3 die Wörter „Artikel 2 Buchstabe b“ durch die Wörter „Artikel 2 Satz 2 Buchstabe b“ zu ersetzen.

Begründung:

Die redaktionelle Anpassung ist erfolgt zur gleichförmigen Zitierweise wie in Artikel 1 § 2 Satz 1 Nummer 4.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Satz 1 Nummer 3 LFVV)

In Artikel 1 sind in § 2 Satz 1 Nummer 3 die Wörter „mit Ausnahme der in Nummer 2 genannten Stoffe“ durch die Wörter „, sofern ihre Verbringung nicht bereits in Folge eines Rückstands nach Nummer 2 verboten ist,“ zu ersetzen.

Begründung:

Da der Passus „mit Ausnahme der in Nummer 2 genannten Stoffe“ im sprachlichen Kontext zu Missverständnissen führen kann, sollte er zur Klarstellung des Gewollten durch die vorgeschlagenen Wörter ersetzt werden.